

Zwischen zwei längeren Ruhezeiten am Wohnort liegen mehrere Schichten mit auswärtigen Ruhezeiten dazwischen.

- bei 120 Stunden Ausbleibezeit 48 Stunden Ruhe
 - bei 168 Stunden Ausbleibezeit 60 Stunden Ruhe
 - bei 192 Stunden Ausbleibezeit 72 Stunden Ruhe
 - bei 216 Stunden Ausbleibezeit 84 Stunden Ruhe
 - bei 240 Stunden Ausbleibezeit 96 Stunden Ruhe
-
- Keine Pausen auf dem Triebfahrzeug
 - Leistungsprämie in Höhe von 450 Euro monatlich (Übertragung auch auf Beamte möglich)
 - Freiwillige Teilnahme an dem Modell für jeweils ein Kalenderjahr mit Möglichkeit zum Ausstieg bei Härtefall

In der Funktionsgruppe 2 finden im Entgeltgruppenverzeichnis 1 Anpassungen statt:

- **Wagentechnischen Untersuchung Stufe 3** wird als neue Tätigkeit im EGV 1 aufgenommen
- **Bergmeister** wird ebenfalls als neue Tätigkeit im EGV 1 aufgenommen
- Die **Tätigkeiten Wagenmeister 1 bis 3** wird neu und damit klarer definiert als **Wagenmeister Güterverkehr, Wagenmeister Wagentechnische Untersuchung** und **Qualitätsprüfer in der Technischen Wagenbehandlung**
- Überarbeitung der Tätigkeitsbeschreibungen für **Transportlogistiker** und **Rangierbegleiter 2**

Zusätzlich zu den Anpassungen im EGV 1:

- Erhöhung der Leistungszulage Transportlogistiker von 190,75 Euro auf 214,59 Euro

Strecken- und Auslandslokomotivführer sowie Fachtrainer sollen bei der DB Cargo AG zukünftig multifunktional eingesetzt werden; dies soll durch eine in die Funktionsgruppe 4 neu aufzunehmende Prämie Multifunktionalität honoriert werden. D. h.

- entweder übernehmen die Kolleginnen und Kollegen zusätzlich die Durchführung wagentechnischer Untersuchungen Stufe 3 an Güterzügen (dafür gibt es 10 Euro pro Schicht)

oder

- sie übernehmen zusätzlich das Führen von Triebfahrzeugen und/oder Rangierlokomotiven innerhalb von Bahnhöfen und/oder Gleisanschlüssen unter Zuhilfenahme einer Funkfernsteuerung in Verbindung mit der Durchführung wagentechnischer Untersuchungen Stufe 3 (Kombinationstätigkeit) (dafür gibt es 15 Euro pro Schicht)

- Im FGr 4 bzw. 5-TV gibt es lange freie Wochenenden, die spätestens freitags um 24 Uhr beginnen müssen, um als gewährt zu gelten
- Wegen Verspätungen (z. B. Baustellen) kann der Beginn um 24 Uhr nicht immer sicher gestellt werden
- Damit das freie Wochenende trotzdem als gewährt gelten kann, gibt es folgende Neuregelung (gilt nicht für Fernverkehr, nur für Regio und Cargo):

Alt:

Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und müssen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich um bis zu 2 Stunden verschieben.

Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden

Neu:

Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage sind einmal im Monat mit Beginn spätestens am Freitag um 22 Uhr, frühestem Ende am Montag um 6 Uhr enden und einer Mindestlänge von 62 Stunden zu planen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich planmäßig um bis zu 2 Stunden verschieben.

Das lange Wochenende gilt als gewährt, wenn sich sein Beginn infolge Verspätung der letzten Fahrleistung oder unvorhersehbarer Ereignisse um bis zu 2 Stunden verschiebt. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.